

Genossenschaft verpflichtet, jeden Lehrling, der sich zur Aufdingung oder, falls er in eine andere Lehre treten will, bei der Genossenschaft meldet und kein Arbeitsbuch vorzeigen kann, zurückzuweisen und die Aufdingung, eventuell Umschreibung zu verweigern. Weiters sind die Lehrherren, respektive Arbeitsgeber verpflichtet, vor Eintritt in das Lehr-, respektive Arbeitsverhältnis das Arbeitsbuch des Lehrlings oder Arbeitnehmers von demselben in Empfang zu nehmen und dasselbe sorgfältig bis zum Austritte des Lehrlings oder Arbeiters in Aufbewahrung zu behalten.

### **Fachliche Fortbildungsschule der Tapezierer-Genossenschaft mit Öffentlichkeitsrecht (G-Z. 218/II),**

VI., Hirschengasse Nr. 18

für die Lehrlinge der Bezirke V bis VIII, X, XII bis XVII.

Aus dem nachstehend abgedruckten Stundenplane können die Lehrherren entnehmen, an welchen Tagen und zu welchen Stunden ihre Lehrlinge die Schule zu besuchen haben. Die Schülerversäumnisse werden den Lehrherren sofort schriftlich mitgeteilt. Eine strenge und konsequente Ueberwachung ist aber auch unumgänglich notwendig, damit die Schule ihre Aufgabe, das Lehrziel zu erreichen, erfüllen kann. Bei der geringen Stundenzahl, die den einzelnen Unterrichtsfächern zugewiesen werden konnte, fällt jede versäumte Unterrichtsstunde schwer ins Gewicht. Es dürfte hier am Platze sein, die gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, welche den Lehrherren die Ueberwachung des Schulbesuches ihrer Lehrlinge zur Pflicht machen.

Nach dem n.-ö. Landesgesetze vom 2. März 1873, L. G. Bl. Nr. 35, sowie nach dem Reichsgesetze vom 23. Februar 1897, R. G. Bl. Nr. 63,

sind die Arbeitgeber, welche **Lehrlinge** beschäftigen, **verpflichtet**, die Lehrlinge zum Besuche der Fortbildungsschule **anzuhalten** und bei den **Ueberwachungsmassregeln der Schulbehörden zur Regelung des Schulbesuches mitzuwirken.**

Diese Verpflichtungen haben sie auch dann, wenn die Lehrlinge **nicht beim Lehrherrn wohnen.**

Für jene Lehrlinge, welche in der genossenschaftlichen Fachschule keine Aufnahme finden konnten, wurde vom Fortbildungsschulrate zu Beginn des Schuljahres 1909/10 eine fachliche Fortbildungsschule im II. Bezirke, Weintraubengasse 13 eröffnet.

Solche Arbeitgeber, welche diesen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, können nach den Gewerbeetzen vom 20. Dezember 1859, R. G. Bl. Nr. 63, zu einer **Geldstrafe von zwanzig bis achthundert Kronen** verurteilt und des **Rechtes, Lehrlinge zu halten**, das erste Mal für eine bestimmte Zeit, im Wiederholungsfalle **dauernd verlustig erklärt werden.**

**Vor Anwendung dieser Strafbestimmungen** ist der **Fortbildungsschulrat in Wien** berechtigt, im eigenen Wirkungskreise **Geldstrafen** bis zum Ausmasse von **zwanzig Kronen** zu verhängen.

Die Verpflichtung zum Schulbesuche wird durch den Umstand, dass der Lehrling etwa noch **nicht aufgedungen** ist, **nicht** berührt; Lehrlinge, welche bereits das **18. Lebensjahr** zurückgelegt, die Fachschule aber noch nicht absolviert haben, sind auch fernerhin **schulpflichtig.**

**Nur Krankheit entschuldigt** das Fernbleiben des Schülers von der Schule. Geschäftliche Verhinderung ist kein triftiger Entschuldigungsgrund.

Jeder neu aufgenommene Lehrling ist binnen 8 Tagen der Schulleitung anzuzeigen und jeder entlassene sofort abzumelden,